

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Betriebshilfegesetz  
geändert wird (4. Novelle zum  
Betriebshilfegesetz);

Einleitung des Begutachtungs-  
verfahrens.

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

250/ME XVII.GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)  
1010 Wien, den 28. September 1989  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft  
Helmut BRUCKNER  
Klappe 6352 Durchwahl

250 / ME

F. Mayak

Gesetzentwurf	
Zl.	74 - GE/19
Datum	5.10.1989
Verteilt	5. OKT. 1989

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeht sich,  
30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Betriebshilfegesetz geändert wird (4. Novelle zum Betriebs-  
hilfegesetz), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu  
übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentari-  
schen Klubs zu beteilien.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der  
Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begut-  
achtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer  
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit  
20. Oktober 1989 festgesetzt.

Für den Bundesminister:  
Friedrich Wirth

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

z1. 20.752/2-2/89

Bundesgesetz vom .....,  
mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung  
der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes)  
an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft  
oder in der Land- und Forstwirtschaft  
selbstständig erwerbstätig sind, geändert wird  
(4. Novelle zum Betriebshilfegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der  
Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der  
gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft  
selbstständig erwerbstätig sind, BGBl. Nr. 359/1982, in der Fassung  
der Bundesgesetze BGBl. Nr. 617/1983, BGBl. Nr. 542/1984,  
BGBl. Nr. 78/1987, BGBl. Nr. 613/1987 und BGBl. Nr. 283/1988 wird  
geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Beistrich und das Wort "oder" ersetzt; folgende Z 5 wird angefügt:

"5. gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ausgenommen sind, sofern sie in der Krankenversicherung nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift vom Leistungsanspruch auf Wochengeld ausgeschlossen sind."

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Weiblichen Personen, die im Betrieb ihres Ehegatten hauptberuflich mitarbeiten, steht ein Anspruch auf die Leistungen nach diesem Bundesgesetz zu, sofern

1. der Ehegatte einer der im Abs. 1 Z 1 oder 2 genannten Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegt und
2. nicht schon auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften ein Leistungsanspruch im Falle der Mutterschaft besteht."

3. § 3 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Über die vorstehenden Fristen vor und nach der Entbindung hinaus gebührt die Leistung der Betriebshilfe, sofern unter der Annahme der Geltung der Vorschriften des Mutterschutzrechtes ein Beschäftigungsverbot bestünde."

4. Im § 5 Abs. 2 wird der Ausdruck "§ 5 Abs. 2 Z 2 bzw. § 5 Abs. 2 Z 4" durch den Ausdruck "§ 5 Abs. 2 Z 2 bzw. § 5 Abs. 2 Z 3 bzw. § 5 Abs. 2 Z 4" ersetzt.

## **Artikel II**

### **Übergangsbestimmungen**

**Die Bestimmungen des Art. I z 1, 2 und 3 gelten nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1989 eingetreten sind.**

## **Artikel III**

### **Inkrafttreten**

**Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.**

## **Artikel IV**

### **Vollziehung**

**Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.**

## V o r b l a t t

### A. Problem und Ziel

Fehlender Schutz des Betriebshilfegesetzes für eine Personengruppe, deren Angehörige durch eine Tätigkeit als Betriebsführerin bzw. durch eine hauptberufliche Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten gekennzeichnet ist.

### B. Lösung

Ausdehnung des Personenkreises der Anspruchsberechtigten.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Keine, die vom Bund unmittelbar zu tragen sind.

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zu Zl. 20.752/2-2/89

### Erläuterungen

Das am 1. Juli 1982 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig erwerbstätig sind, ist seither mehrmals novelliert worden, stets mit dem Vorhaben, die vom Gesetz verfolgte Absicht, eine wirksame Entlastung einer selbstständig Erwerbstätigen im Falle der Mutterschaft bei Ausübung dieser Erwerbstätigkeit herbeizuführen, besser in die Tat umsetzen zu können. Auch die im vorliegenden Novellenentwurf vorgeschlagenen Änderungen sind von diesem Bestreben geleitet.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung gründet sich auf den Tatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 5):

Wie schon mehrmals in der Vergangenheit wird auch mit dem gegenständlichen Änderungsvorschlag eine Ausdehnung des Leistungsanspruches auf Betriebshilfe (Wochengeld) zur Ausschaltung unvertretbarer Härten in Aussicht genommen. Es handelt sich hiebei um weibliche Personen, die schon auf

Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in der Krankenversicherung pflichtversichert und daher von der Bauern-Krankenversicherung ausgenommen sind, denen jedoch in ihrer Krankenversicherung ein Wochengeldanspruch nicht zusteht. Das sind insbesondere jene Personen, die zwar einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf ihre Rechnung und Gefahr führen, zugleich aber einen Anspruch auf Witwenpension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz haben. Diesen Personen ist gemäß § 162 Abs. 5 ASVG (in Verbindung mit § 138 Abs. 2 ASVG) der Anspruch auf Wochengeld ausdrücklich versagt.

Mit dem gegenständlichen Novellierungsvorschlag wird dieser Personengruppe der Leistungsanspruch auf Betriebshilfe (Wochengeld) nach dem Betriebshilfegesetz eröffnet, zumal diese Personen an sich die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung in der Bauern-Krankenversicherung erfüllen und darin eine ausreichende sozialpolitische Rechtfertigung für die Änderung gesehen werden kann.

Zu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 3):

Die hauptberufliche Mitarbeit einer weiblichen Person im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ihres Ehegatten stellt - im Gegensatz zu einer derartigen Mitarbeit der Kinder des Betriebsinhabers - keinen Tatbestand dar, der den Eintritt der Pflichtversicherung in der Bauern-Sozialversicherung auslöst. Hiefür sind mehrere Gründe maßgebend gewesen. So einmal die Tatsache, daß die Ehegattin des Betriebsführers ohnedies einen aus der Versicherungspflicht ihres Ehegatten abgeleiteten Krankenversicherungsschutz genießt und ferner, daß die Versorgungsansprüche der mitarbeitenden Ehegattin im wesentlichen im Unterhaltsrecht begründet sind. Allem voran dürfte aber das Bestreben ausschlaggebend gewesen sein, die finanzielle Belastung des Betriebes der Sozialversicherung gegenüber in Grenzen zu halten.

Mit Rücksicht auf die angeführte rechtliche Situation sind in weiterer Folge die im Landwirtschaftsbetrieb ihres Ehemannes mitarbeitenden weiblichen Personen auch von den Leistungsansprüchen nach dem Betriebshilfegesetz ausgeschlossen, weil der von diesem Gesetz erfaßte Personenkreis auf eine Pflichtversicherung nach dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz - bzw. einer solchen in der gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung - abgestellt ist und für den bäuerlichen Bereich bisher Ausnahmen nur für solche Personengruppen zugelassen wurden, deren Angehörige an sich der Pflichtversicherung in der Bauern-Krankenversicherung unterlegen sind, aber aus bestimmten Gründen von dieser Pflichtversicherung ausgenommen wurden.

Ein ähnlicher Rechtszustand zeigt sich für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft, wenn die Ehegattin des Betriebsinhabers im Betrieb ihres versicherten Ehegatten in Erfüllung der ehelichen Beistandspflicht mitarbeitet.

Betrachtet man die sozialpolitische Zielsetzung des Betriebshilfegesetzes, nämlich selbständig erwerbstätige Frauen im Falle der Mutterschaft während eines bestimmten Zeitraumes vor und nach der Geburt eines Kindes durch die Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) in ihrer Erwerbstätigkeit wirksam zu entlasten, so wird deutlich, daß mit den hauptberuflich im Betrieb ihres Ehegatten mitarbeitenden Ehefrauen ein Personenkreis von den Leistungen des Betriebshilfegesetzes ausgeschlossen ist, dessen Angehörige gleichsam in selbständiger Stellung und mit besonderem Einsatz - neben der Versorgung des Haushaltes - tätig sind und für die gerade aus sozialpolitischer Sicht für den Fall der Mutterschaft eine Entlastung nach den Intentionen des Gesetzes geboten erschiene. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß ein maßgeblicher Anteil am Betriebserfolg auf die Mitarbeit der Ehefrau eines Selbständigen im Betrieb zurückgeht.

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag wird, in bewußter Kenntnis, daß es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, Vorsorge dafür getroffen, daß die hauptberuflich im Betrieb ihres versicherten Ehegatten mitarbeitende Ehefrau in den Kreis der möglichen Bezieher von Leistungen nach dem Betriebshilfegesetz einbezogen wird. Ausschlaggebend hiefür ist die Überlegung, die hauptberuflich im Betrieb mitarbeitende Ehefrau gleichsam als Angehörige im Sinne der einschlägigen Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherungen ihres von den Leistungen des Betriebshilfegesetzes ausgeschlossenen Ehemannes anzusehen. Im übrigen lehnt sich der Entwurf an die im Rahmen der 13. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBL. Nr. 751/1988, eröffnete Möglichkeit an, durch die für den Anspruch auf eine getrennte Pensionsauszahlung zur Erfüllung der bezüglichen Voraussetzungen die hauptberufliche Mitarbeit der Ehefrau des Betriebsinhabers in rechtlicher Hinsicht eine Gleichstellung mit der Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes durch Ehegatten auf gemeinsame Rechnung und Gefahr erfahren hat. Es wird daher bei der Vollziehung auch hier der Grundsatz zu gelten haben, daß eine hauptberufliche Mitarbeit nur dann angenommen werden kann, wenn durch diese Tätigkeit die Arbeitskraft derart in Anspruch genommen wird, daß daneben die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit praktisch ausgeschlossen ist.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß mit Rücksicht auf den Stand der Gebarung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in den Belangen der Vollziehung des Betriebshilfegesetzes Bedenken finanzieller Natur aus der gegenständlichen Änderung nicht erhoben werden können.

**Zu Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 1):**

Der vorstehend angeführte Änderungsvorschlag geht auf Anregung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zurück und berücksichtigt jene Fälle, in denen unter der Annahme der Geltung des Mutterschutzgesetzes ein Beschäftigungsverbot schon vor Beginn der achtwöchigen Schutzfrist vor der voraussichtlichen Entbindung auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses bestünde. Damit übernimmt die vorgeschlagene neue Rechtslage die Regelung des § 162 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und überträgt sie auf den Bereich der selbständigen Erwerbstätigen.

**Zu Art. I Z 4 (§ 5 Abs. 2):**

Diese Änderung berücksichtigt die Tatsache, daß mit dem gegenständlichen Novellenentwurf eine Ausdehnung des Kreises der Leistungsbezieher auf Personen vorgeschlagen wurde, die schon bisher an sich dem Kreis der Versicherten nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz zugehörig waren. Die Angehörigen dieses Personenkreises sollen daher von der Verpflichtung zur Beitragsleistung erfaßt werden.

## Artikel I

## Abschnitt I

## Anspruchsberechtigung, Art und Ausmaß der Leistungsansprüche

## Personenkreis

§ 1. (1) unverändert.

(2) Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben überdies weibliche Personen, die gemäß § 2 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegen, die jedoch

1. bis 3. unverändert.

4. gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes als Ehegattin einer Person ausgenommen sind, der durch eine eigene Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers mindestens die Leistungen der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter gesichert sind.

## Artikel I

## Abschnitt I

## Anspruchsberechtigung, Art und Ausmaß der Leistungsansprüche

## Personenkreis

§ 1. (1) unverändert.

(2) Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben überdies weibliche Personen, die gemäß § 2 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegen, die jedoch

1. bis 3. unverändert.

4. gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes als Ehegattin einer Person ausgenommen sind, der durch eine eigene Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers mindestens die Leistungen der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter gesichert

\* sind, oder

\* 5. gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ausgenommen sind, sofern sie in der Krankenversicherung nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift vom Leistungsanspruch auf Wochengeld ausgeschlossen sind.

\* (3) Weiblichen Personen, die im Betrieb ihres Ehegatten hauptberuflich mitarbeiten, steht ein Anspruch auf die Leistungen nach diesem Bundesgesetz zu, sofern

\* 1. der Ehegatte einer der im Abs. 1 Z 1 oder 2 genannten Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegt und

\* 2. nicht schon auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften ein Leistungsanspruch im Falle der Mutterschaft besteht.

## Leistungen

§ 3. (1) Den Anspruchsberechtigten nach diesem Bundesgesetz (§ 1) gebührt für die Dauer der letzten acht Wochen vor der Entbindung, für den Entbindungstag selbst und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung eine Betriebshilfe nach Maßgabe der Abs. 2 und 3; Müttern nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kaiserschnittentbindungen gebührt diese Leistung nach der Entbindung durch zwölf Wochen. Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung ist aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich die Frist vor der Entbindung entsprechend. Die Frist nach der Entbindung verlängert sich jedoch in jedem Fall bis zu dem Zeitpunkt, in dem unter der Annahme der Geltung der Vorschriften des Mutterschutzrechtes ein Beschäftigungsverbot enden würde.

(2) bis (8) unverändert.

## Abschnitt II

## Aufbringung der Mittel

§ 5. (1) unverändert.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 über die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen, über den Beitragssatz und über die Begrenzung der Beitragsgrundlage gemäß § 23 Abs. 9 lit. a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes gelten auch für die im § 1 Abs. 2 genannten, gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 bzw. § 5 Abs. 2 Z 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommenen Personen.

(3) und (4) unverändert.

## Leistungen

§ 3. (1) Den Anspruchsberechtigten nach diesem Bundesgesetz (§ 1) gebührt für die Dauer der letzten acht Wochen vor der Entbindung, für den Entbindungstag selbst und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung eine Betriebshilfe nach Maßgabe der Abs. 2 und 3; Müttern nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kaiserschnittentbindungen gebührt diese Leistung nach der Entbindung durch zwölf Wochen. Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung ist aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich die Frist vor der Entbindung entsprechend. Über die vorstehenden Fristen vor und nach der Entbindung hinaus gebührt die Leistung der Betriebshilfe, sofern unter der Annahme der Geltung der Vorschriften des Mutterschutzrechtes ein Beschäftigungsverbot bestünde.

(2) bis (8) unverändert.

## Abschnitt II

## Aufbringung der Mittel

§ 5. (1) unverändert.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 über die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen, über den Beitragssatz und über die Begrenzung der Beitragsgrundlage gemäß § 23 Abs. 9 lit. a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes gelten auch für die im § 1 Abs. 2 genannten, gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 bzw. § 5 Abs. 2 Z 3 bzw. § 5 Abs. 2 Z 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommenen Personen.

(3) und (4) unverändert.